

Universitätsbibliothek Wuppertal

Gesammelte Schriften

Historische Schriften ; Zweiter Band

Mommsen, Theodor

Berlin, 1908

XIX. Decret des Proconsuls von Sardinien L. Helvius Agrippa vom J. 68 n.
Chr.

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1901](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1901)

XIX.

Decret des Proconsuls von Sardinien L. Helvius Agrippa
vom J. 68 n. Chr.*)

Im März des J. 1866 fand sich im inneren Sardinien und zwar 102 in dem wenig bewohnten südöstlichen Theile, bei dem Dorfe Esterzili am oberen Lauf des Flumendosa, des alten Saeprus, in der *Corti di Luccetta* genannten Gegend, eine beschriebene Bronzetafel, die an den Pfarrer des Dorfes G. A. Cardia und durch diesen, wie alle wissenschaftlichen Funde auf der Insel, in die Hände des um die sardinischen Alterthümer hochverdienten Canonicus Spano in Cagliari gelangte, welcher den Text in einer kürzlich erschienenen kleinen Schrift herausgegeben hat¹. Ausserdem sind mir von Herrn Spano theils unmittelbar, theils durch Vermittelung der Herren Henzen und H. Nissen, welcher letztere bei seinem Aufenthalt in Cagliari auch die Tafel selbst untersucht hat, ein Papierabdruck und zwei in sehr kleinem Massstab ausgeführte photographische Nachbildungen derselben zugegangen, wonach ich im Stande bin einen in allem Wesentlichen zuverlässigen Abdruck derselben hier vorzulegen.

Die Lesung der übrigens vollständig erhaltenen, 40 Cent. hohen und 55 Cent. breiten Tafel ist schwierig. Abweichend von den

*) [Hermes 2, 1867 S. 102—127. Dazu S. 173 — s. unten S. 334 A. 2 — und 3 S. 167—172; dieser Zusatz, der sich gegen die Lesungen und Erklärungen Vesmes in den Schriften der Turiner Akademie 1867 richtet, ist hier nicht wieder zum Abdruck gebracht worden, da jene durch die Ausgabe im C. I. L. erledigt sind, Mommsens Ausführungen gegen diese, besonders die *scribae quaestorii* und die Datierung betreffend, von M. selbst (zu C. I. L. X, 7852 und Staatsrecht I S. 348 A. 2) als irrig bezeichnet worden sind. — Vgl. C. I. L. X, 7852 mit Anm. = Dessau 5947.]

1) Memoria sopra l'antica città di Gurulis vetus, oggi Padria e scoperte archeologiche fattesi nell' isola in tutto l'anno 1866. Cagliari 1867 pp. 42. Eine Publication mit Facsimile und Commentar wird demnächst in den Schriften der Turiner Akademie erscheinen; die Bearbeitung des juristischen Theils hat Baudi di Vesme übernommen. [Spano und Vesme, Memorie della R. Accademia delle scienze di Torino ser. II vol. 25 (1871) p. 1—51; Vesme, atti dell' Accademia di Torino 2, 1867 p. 149.]

gewöhnlichen Bronzeurkunden ist die Schrift nur oberflächlich eingritzelt, so dass im Abklatsch die schwierigsten Stellen versagen; und auch die Photographie ist, zumal bei der starken Reduction, nicht leicht zu entziffern. Indess hatten bereits Spano und Nissen an den meisten Stellen das Richtige gefunden; die wenigen, an denen ich von Spanos letzter nach wiederholter Durchsicht und mit Beihülfe Nissens festgestellter Lesung geglaubt habe abgehen zu müssen, sind unter dem folgenden Abdruck angegeben. Ich füge hinzu, dass alle diese Abweichungen auf einer von Hrn. Hübner und mir gemeinschaftlich vorgenommenen Prüfung der uns vorliegenden Abbildungen beruhen und wir in allen wesentlichen Punkten über den Sachverhalt zu denselben Ergebnissen gelangt sind. Bevor ich den Abdruck der Tafel folgen lasse, bemerke ich noch, dass, wo das Zeichen § im Text steht, leerer Raum auf derselben gelassen ist, dass die erste Zeile, die die Datirung enthält, grössere Buchstaben zeigt und die erste, zweite und achtzehnte vorspringen.*)

|*Imp. Othone Caesare Aug. cos. § XV k. Aprilis § | descriptum et* 1 2
recognitum ex codice ansato L. Helvi Agrippae procons(ulis), quem
protulit Cn. Egnatius | Fuscus scriba quaestorius, in quo scriptum 3
fuit it quod infra scriptum est tabula V (capitibus) VIII | et 4
VIII et X.

III idus Mart. L. Helvius Agrippa proco(n)s(ul) caussa cognita pronuntiavit:

|*Cum pro utilitate publica rebus iudicatis stare conveniat et de* 5
caussa Patulcensium M. Iuventius Rixa vir ornatissimus pro- 6
curator Aug(usti) saepius pronuntiaverit

fines Patulcensium ita servandos esse, ut in tabula aenea a M. 7
Metello ordinati | essent 8

ultimoque pronuntiaverit

Galillenses frequenter retractantes controver[sia]m nec parentes 9
decreto suo se castigare voluisse, sed respectu clementiae optumi
|maximique principis contentum esse edicto admonere, ut quies- 10
cerent et rebus | iudicatis starent et intra k. Octobr(es) primas 11

*) [Der Text ist nach der sichergestellten Lesung im C. I. L. gegeben; wichtig ist besonders die Verbesserung in Z. 5. 7. 11. 20 *Patulcensium* für *Paluicensium*, was überall, auch im Kommentar, eingesetzt ist. Die von Mommsen angeführten Irrtümer Spanos habe ich fortgelassen.]

Z. 3 IT die Tafel (wie anderswo für ID). — Für *capitibus* hat die Tafel das Zeichen J. [Mommsen, Hermes 20 S. 280 erklärt J für *ceris*.]

Z. 8 CONTROVERSIAE die Tafel.

12 *de praedis Patulcensium recederent vacuum|que possessionem tra-*
derent. Quod si in contumacia perseverassent, se in auctores
 13 *| seditionis severe anim[a]dversurum §*
 14 *et postea Caecilius Simplex vir clarissim[us], ex eadem causa aditus*
a Galillensibus dicentibus
 15 *tabulam se ad eam rem | pertinentem ex tabulario principis adlaturos*
pronuntiaverit 104
 16 *humanum esse | dilationem probationi dari*
et in k. Decembres trium mensum spatium dederit,
 17 *in|tra quam diem nisi forma allata esset, se eam, quae in pro-*
vincia esset, secuturum;
 18 *| ego quoque aditus a Galillensibus excusantibus, quod nondum forma*
 19 *allata esset, in | k. Februarias quae p(roximae) f(uerunt) spatium*
 20 *dederim, et mora[m] illis possessoribus intellegam esse iucum|dam:*
Galil(enses) ex finibus Patulcensium Campanorum, quos per vim
 21 *occupaverant, intra k. | Apriles primas decedant. Quod si huic pro-*
 22 *nuntiationi non optemperaverint, sciant | se longae contumaciae et*
 23 *iam saepe denunciatae animadversioni obnoxios | futuros. §*

In consilio fuerunt M. Iulius Romulus leg. pro pr.
 24 *T. Atilius Sabinus q. | pro pr.*
M. Stertinius Rufus f.
Sex. Aelius Modestus
P. Lucretius Clemens
 25 *M. Domitius | Vitalis*
M. Lusius Ffidus
M. Stertinius Rufus. §

Signatores: Cn. Pompei Ferocis
 26 *Aureli | Galli*
M. Blossi Nepotis
C. Cordi Felicis

Z. 13 ANIMAADVERSVRVM die Tafel.

Z. 19 Ganz ebenso steht auf der von mir in den Monatsberichten der Berliner Akademie 1857, 521 herausgegebenen dacischen Wachstafel vom J. 167 [C. I. L. III p. 950 n. XIII] *X kal. Ianuarias q(uae) p(roximae) f(uerunt) Pudente e[st] Polione cos.*; und verglichen kann auch werden die Abkürzung Q. P. F Orelli 4915 [C. I. L. V, 5067], obwohl diese vielleicht eher mit *qui primi* als mit *qui proximi fuerunt* aufzulösen ist. Gefordert wird aber ein solcher Zusatz unbedingt, da hier nicht bloss Monat und Tag, sondern auch das Jahr bestimmt werden muss. — Die Tafel hat MORAS.

Z. 20 GALILENSES die Tafel.

L. Vigelli Crispini
 C. Valeri Fausti
 M. Luta|ti Sabini
 L. Coccei Genialis
 L. Ploti Veri
 D. Veturi Felicis
 L. Valeri Pepli

27

Sprachlich bietet das Decret keine bemerkenswerthen Eigen-
 thümlichkeiten. Die Fassung desselben ist, trotz des *pronuntiavit*
 Z. 4, die directe: *cum intellegam decedant*, wie in dem
 sehr ähnlich formulirten Decret Domitians vom J. 82¹. Incorrect
 ist Z. 2 die Abkürzung *pro cons.* statt der gewöhnlichen, die Z. 4
 steht. Bemerkenswerth ist, dass noch in dieser Zeit *optumi* erscheint
 (Z. 9); ferner dass in allen auf der Bronze vorkommenden Eigen-
 namen, abgesehen natürlich von dem des Kaisers in der Datirung,
 der Vorname beigesezt ist mit Ausnahme von Z. 13 *Caecilius Simplex*
 und Z. 25 *Aureli Galli*.

Es soll nun der Sachverhalt dargelegt werden, woran dann die
 Erörterung der wichtigeren Einzelfragen sich anschliesst.

Auch in diesem Decret, wie in den meisten inschriftlich auf uns
 gekommenen der römischen Magistrate, handelt es sich um einen
 106 Grenzstreit zwischen zwei Gemeinden, derjenigen der *Patulcenses*
Campani (so Z. 20, gewöhnlich bloss *Patulcenses*) und derjenigen der
Galillenses. Beide werden meines Wissens hier zum ersten Mal
 genannt;* ihre ungefähre Lage ist bestimmt durch den Fundort der
 Tafel; die genauere Feststellung dürfen wir, wenn sie überhaupt
 möglich ist, von Spano erwarten.

Die Grenze zwischen den beiden benachbarten Gemeinden der
 Patulcenser und der Galillenser war von M. Metellus festgestellt und
 diese Feststellung auf einer Bronzetafel verzeichnet worden (Z. 7).
 M. Metellus ist ohne Frage der Consul des J. 639, der nach der
 Triumphaltafel² im J. 643 *ex Sardinia* triumphirte; es giebt wenig-

1) Orelli 3118 [C. I. L. IX, 5420]: *imp. Caesar . . . Domitianus Aug. adhibitis
 utriusque ordinis splendidis viris cognita causa inter Falerienses et Firmanos pro-
 nuntiavi quod suscriptum est. . . . me movet . . . possessorum ius confirmo.*

*) [Zu den Patulcenses vgl. C. I. L. X, 7933; zu den Galillenses: C. I. L. X,
 8061¹.]

2) C. I. L. I p. 460 [2. Ausg. p. 49 vgl. p. 177]. Nach Eutrop 4, 25 fällt der
 Triumph 641. Vgl. Velleius 2, 8, 2.

stens, so viel wir wissen, keinen andern dieses Namens, der auf der Insel thätig gewesen ist¹.

Indess setzten sich die Galillenser widerrechtlicher Weise (*per vim* Z. 20) in den Besitz eines Stückes desjenigen Gebiets, das nach dem Ausspruch des Metellus den Patulcensern zukam (Z. 11: *praedia Patulcensium*; Z. 20: *fines Patulcensium*). — Die letzteren traten demnach klagend auf bei dem kaiserlichen Procurator der Insel M. Iuventius Rixa, der uns weiter nicht bekannt ist. Derselbe entschied zu Gunsten der Kläger, dass es bei den durch Metellus festgestellten Grenzbestimmungen sein Bewenden haben müsse; ganz wie laut der bekannten delphischen Urkunde (S. 336 A. 6) die Hieromnemonen die Grenzen des Tempelgebiets *ex auctoritate Mani Acili* — des Consuls 563 — *et s[enatus]* feststellen. Dies Erkenntniss wurde rechtskräftig². Indess die Beklagten fügten sich dem Decret 107 nicht und suchten den Prozess wieder aufzunehmen; worauf Rixa in einem zweiten Decret sie anwies bis zum nächsten 1. Oct. (das Jahr ist nicht angegeben) die ihnen aberkannten Grundstücke unweigerlich zu räumen, widrigenfalls er gegen die Urheber dieser Unordnungen (*in auctores seditionis*) mit Strenge einschreiten (*animadvertere*) werde.

Jedoch auch dies Decret kam nicht zur Ausführung; vielmehr wurde vor einem andern Beamten, dem Caecilius Simplex, die Sache weiter verhandelt. Da dieser als Senator (*vir clarissimus*) bezeichnet ist, so kann er nur als Proconsul von Sardinien in dieser Angelegenheit thätig gewesen sein; ohne Zweifel ist er derselbe Cn. Caecilius Simplex, der späterhin in den Monaten Nov. und Dec. des J. 69

¹ Der Name des M. Metellus begegnet übrigens hier nicht zum ersten Mal auf sardinischen Inschriften. Auf zwei Meilensteinen des Kaisers Severus (della Marmora voy. 2, 470; Henzen 5191), heisst es am Schluss: [*viam quae a*] *Turres* (= Porto-Torres im N. W. der Insel) *Karales* (= Cagliari) *ducit, [vetusta]te corruptam [restit]uit [cura]nte Marco Metell[o e. v.] proc. suo*. Ist die Inschrift richtig überliefert, so führte ein Procurator des Kaisers Severus zufällig mit dem Consul des J. 639 denselben Namen. Nahe liegt es freilich entweder den Namen für verdorben zu halten oder auch, unter Voraussetzung einer Corruptel anderer Art, anzunehmen, dass der Stein von der Erneuerung einer durch M. Metellus angelegten Strasse spricht. Ich habe vergeblich mich um eine bessere Abschrift bemüht; das eine jetzt im Museum zu Cagliari befindliche Exemplar hat Nissen gesehen, bezeichnet es aber als so gut wie vollständig unlesbar. [Die von Mommsen später verglichene Inschrift enthält den Namen des Metellus nicht, vgl. C. I. L. X, 8025]. — Ueber eine andere sardinische Metellusinschrift, die nicht hierher gehört, ist am Schluss dieser Abhandlung gehandelt [unten S. 348 ff.].

² Von Appellation dagegen ist nicht die Rede und es scheint zweifelhaft, ob sie in dem vorliegenden Fall in damaliger Zeit überhaupt zulässig war.

zugleich mit C. Quinctius Atticus Consul war¹. Bei ihm machten die Galillenser geltend, dass das in der Provinz befindliche Exemplar des metellischen Decrets dem in Rom in dem kaiserlichen Archiv (*tabularium principis*) aufbewahrten nicht conform sei, und erbaten eine Frist, um das letztere, natürlich in Abschrift, beizubringen. Denn dass die *tabula* oder *forma*, die Z. 14. 17 erwähnt wird, keine andere ist als die von M. Metellus abgefasste *tabula ahenca* Z. 7, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, ist aber aus dem ganzen Zusammenhang klar; wie denn auch die Anfechtung der Definitivsentenz sich nicht wohl anders als unter dieser Voraussetzung begreift. Simplex gewährte den Petenten in der That eine Frist von drei Monaten bis zum nächsten 1. Dec., zur Beibringung des authentischen Textes; widrigenfalls werde er nach dem in der Provinz befindlichen Exemplare verfahren. Auch diese Frist verlief umsonst. Die Galillenser erbaten von dem Proconsul L. Helvius Agrippa, vermuthlich dem Nachfolger des Simplex², Verlängerung des ihnen gesetzten Termins, welche ihnen bis zum 1. Febr. (das Jahr ist wieder nicht angegeben) gewährt ward.

108 Als nun auch dieser 1. Februar verstrichen ist, ohne dass die Beklagten das bezeichnete Document vorlegen, entscheidet der Proconsul Agrippa am 13. März desselben Jahres, dass die Beklagten und Besitzer der streitigen Grundstücke (Z. 19: *possessoribus*), da sie offenbar nur Verschleppung beabsichtigten, dieselben unfehlbar vor dem 1. April zu räumen hätten, bei Vermeidung strenger Ahndung (*animadversio*) ihrer schon oft zur Anzeige gekommenen Unbotmässigkeit. — Dieses Decret wird vom Proconsul mit Zuziehung seines Consiliums, bestehend aus seinem Legaten, seinem Quaestor und sechs anderen Personen, gefasst.

Als Agrippa sodann die Provinz verlässt, liefert er mit den übrigen während seiner Statthalterschaft erwachsenen Acten auch unser Decret an das öffentliche Aerarium ab, welches in dem '*codex ansatus*' des Agrippa die Abschnitte 8. 9. 10 der fünften Tafel einnahm.

Auf Anhalten ohne Zweifel der Patulcenser bringt der *scriba quaestorius* Cn. Egnatius Fuscus jenen Actenband aus dem Archiv

1) Dio 65 [64 Boiss.], 17. Tacitus hist. 2, 60. 3, 68.

2) Er ist wahrscheinlich derjenige Helvius Agrippa, der bei den Prozessen der Vestalinnen unter Domitian im J. 83 als Pontifex mit betheiligte war und den, in Folge des Entsetzens über das grausame Verfahren des Kaisers, im Senat selbst der Schlag rührte (Dio 67, 3). Die Familie stammt, wie Hübner erinnert, aus der Baetica nach den Inschriften C. I. L. II, 1184 (= Orelli 3724) und 1262 (= Henzen 6012).

vor und es wird von dem Decret des Agrippa in Rom am 18. März 69 n. Chr. eine Abschrift genommen und durch die Siegel von elf Urkundspersonen (*signatores*) beglaubigt. Diese Abschrift muss nach Sardinien gelangt und daselbst, sei es bei der Statthalterschaft, sei es im Gemeindearchiv der Patulcenser niedergelegt worden sein; die uns erhaltene Bronzetafel ist eine — vermuthlich einstmals entweder in der Curie der Patulcenser oder auch auf dem streitigen Gebiet selbst angeschlagen gewesene — nicht beglaubigte Abschrift jener beglaubigten¹.

Die uns vorliegende Urkunde ist also Copie einer beglaubigten Abschrift des Originals, welche letztere Abschrift in Rom am 18. März 69 n. Chr. ausgefertigt ward, vier Tage nachdem Otho die Hauptstadt verlassen hatte, um den anrückenden Vitellius zu bekämpfen, etwa einen Monat vor der entscheidenden Schlacht bei Betriacum. Auffallend aber ist die Fassung der Datirung. Die Consulate dieses Jahres der Verwirrung kennen wir durch Tacitus so genau wie kaum von einem andern dieser Epoche: es traten nach der Ermordung der beiden Eponymen, des Kaisers Galba und des T. Vinius am 15. Januar, der neue Kaiser Otho und dessen Bruder Titianus bis zum letzten Februar, dann für März und April die Consuln L. Verginius Rufus und L. Pompeius Vopiscus, für Mai und Juni Caelius Sabinus und 109 Flavius Sabinus, für Juli und August Arrius Antoninus und Marius Celsus ein². Demnach sind hier nicht die zur Zeit des Actes fungirenden Consuln genannt, sondern statt ihrer der nächstvorhergehende Consul Otho gleichsam als der ordentliche des Jahres. Dass man nicht an dessen Stelle Galba nannte, der allerdings die Fasces am 1. Jan. führte, ist ohne Zweifel nur unterblieben, weil nach Galbas erst wenige Monate zuvor erfolgtem gewaltsamen Ende sein Nachfolger eine solche Datirung nicht zuliess; wogegen freilich in den späteren Fasten³ wieder Galba und Vinius als Eponyme dieses Jahres auftreten.

1) Denn auf die Bronzetafel selbst bezogen haben die *signatores* keinen Sinn; wo sollten auch nur die Siegel gesessen haben, auf die die Namen sich beziehen? Ohne Zweifel ist auch das Wort selbst, das auf den beglaubigten Abschriften selbst niemals den Namen der Urkundzeugen beigefügt ist und in der That, wo die Namen im Genetiv neben den Siegeln stehen, müßig sein würde, ein Zusatz des letzten Copisten.

2) Tacitus hist. 1, 77 [dazu Mommsen Eph. 1 p. 189 ff.].

3) So I. N. 4195 [C. I. L. X, 5405], bei dem Chronographen von 354, in den Fasten des Idatius und der Paschalchronik.

Auffallend ist einmal, dass in der Datirung nur der kaiserliche Consul unter Weglassung des Collegen genannt ist. Vielleicht ist dies das älteste Beispiel dieses später so häufigen Gebrauchs¹; indess wenigstens verwandt ist es, dass Augustus auf dem Monument von Ancyra bei den Jahren, in denen er selbst das Consulat verwaltete, niemals seinen Collegen nennt², und nicht viel jünger als die unsrige ist die bekannte Genfer Inschrift inser. Helv. 78 = Henzen 6770 [C. I. L. XII, 2602 = Dessau 2118], in der die Jahre 73. 77(?) 83. 88. 90³ alle nur mit einem Consulnamen und zwar einem kaiserlichen bezeichnet sind. — Noch viel seltsamer aber ist es überhaupt in dieser Zeit auf diesem Document andere Consuln genannt zu finden als die zur Zeit fungirenden. Das älteste Beispiel einer solchen Datirung, das Borghesi kannte, findet sich in einer gallischen Inschrift aus dem Jahre 44 n. Chr.⁴ und streng genommen kann auch dies noch nicht als Beleg des späteren Gebrauchs gelten, da hier die Formel gewählt ist *anno . . . consulum* statt des gewöhnlichen *consulibus*. Vor allem aber auf den öffentlichen in Rom abgefassten Urkunden sind bis weit in das
 110 dritte Jahrhundert hinein stets die eben damals fungirenden, nicht die sogenannten eponymen Consuln verzeichnet worden⁵. Es muss daher in hohem Grade überraschen, dass auf dieser Copie einer Urkunde, die unter den Augen eines Schreibers des städtischen Archivs genommen worden, in der Datirung ein nicht fungirender Consul auftritt. Indess die Thatsache steht fest; es muss sich zeigen, ob sich für dieselbe in Zukunft weitere Aufklärungen und Anknüpfungen herausstellen werden.

1) Orelli 4343 ist nach I. N. 6303 = Henzen 7317 [C. I. L. X, 8067] zu berichtigen; Orelli 1756 ist falsch (C. I. L. I p. 149 [C. I. L. XIV, 284*]). Sonst wird man durchgängig finden, dass, wo in dieser Zeit einzelne Consuln auftreten, dies daher kommt, dass sie zur Zeit keine Collegen hatten; so Orelli 5026 [C. I. L. XIII, 5195]; C. I. L. I n. 741. 742. 743 und p. 327 [2. Aufl. p. 247] beim J. 40.

2) S. meinen Commentar S. 140 [2. Aufl. S. 184].

3) Im Jahre 90 waren Consuln der damalige Kaiser Domitian zum sechzehnten und der spätere Kaiser Nerva zum zweiten Mal; der vermuthlich unter Nerva gesetzte Stein bezeichnet aber das Jahr nicht mit *Domitiano XVI*, sondern proleptisch und zugleich adulatorisch mit *imp. Nerva II*.

4) Henzen 5214 [C. I. L. XIII, 4565, s. Mommsen, Staatsr. 2 S. 91 A. 1]; vgl. Borghesi Ann. dell' Inst. 1855 p. 16.

5) Der älteste Beleg, den für den Gebrauch der eponymen Consuln in kaiserlichen Urkunden Borghesi (opp. 4, 315) gekannt hat, sind die Militärdiplome [der Philippi und] des Traianus Decius von 247 und 249 [C. I. L. III p. 896 n. LIII = p. 2003 n. XCI und p. 898 n. LVI^a = p. 2003 n. XCIV^a; vgl. jetzt Mommsen a. a. O. S. 91fg.].

Die Zeitbestimmung des Decrets selbst ergibt sich aus dem Act nicht unmittelbar, offenbar weil es aus dem Zusammenhang des Actenbandes herausgenommen ist, der ohne Zweifel die erforderliche Jahrangabe zu Anfang nicht vermissen liess¹. Wir sind also zur Feststellung des Jahres, in dem Agrippa den uns erhaltenen Spruch that, auf den künstlichen Beweis angewiesen.*) — Da von dem Decrete des Agrippa am 18. März 69 aus dem hauptstädtischen Archiv Abschrift gegeben wurde, so kann derjenige 13. März, an dem der Proconsul Agrippa dasselbe ausstellte, frühestens der 13. März des Jahres 68 sein. Denn einmal ist es unglaublich, dass Agrippa am 13. März 69, also unter dem Regiment des Otho, wenn auch nur in einem Referat aus einem älteren Decret, den Kaiser Nero (es kann nur dieser gemeint sein) als *optumus maximusque princeps* (Z. 9. 10) bezeichnet haben sollte; zweitens unmöglich, dass die Abreise aus der Provinz, die Ankunft in Rom und die Abgabe der Acten an das öffentliche Archiv innerhalb der Frist von fünf Tagen stattgefunden hat, auch abgesehen davon, dass das Proconsulatjahr der Kaiserzeit von Rechtswegen erst mit dem 31. Mai zu Ende ging² und also die Rückkehr im März wenigstens eine Abweichung von der Regel sein würde. Am 13. März frühestens 68 also war Agrippa noch im Amte, fungirte aber damals dem Anscheine nach schon längere Zeit, da er bereits in einem früheren Decret eine am letztvorhergegangenen 1. Februar abgelaufene Frist ertheilt hatte. Da das Proconsulatjahr der Kaiserzeit, wie gesagt, mit dem 1. Juni begann, so wird man Agrippas Amtsantritt frühestens auf den 1. Juni 67³, den seines Vorgängers Simplex frühestens auf den 1. Juni 66 ansetzen können. — Weiter aber wird man auch nicht zurückgehen 111 dürfen, da für mehrere als für diese beiden Proconsuln kein Raum ist. Dass in dem vorliegenden keineswegs fiscalischen Rechtshandel zuerst ein Procurator des Kaisers, späterhin zwei Proconsuln nach

1) In der unten (S. 342 A. 1) angeführten sehr ähnlichen Urkunde von Caere ist in dieser Hinsicht vorsichtiger verfahren; der Auszug beginnt mit dem Titel des Actenbandes selbst und giebt damit das Jahr.

*) [Die im folgenden versuchte Datierung hat Mommsen C. I. L. X p. 813 dahin berichtet, daß die Entscheidung des Agrippa in das J. 69, die seiner Vorgänger wahrscheinlich in die J. 66 und 67 zu setzen seien. Als Anfangstermin prokonsularischer Statthalterschaft entscheidet sich Mommsen, Staatsrecht 2 S. 256 für den 1. Juli.]

2) Dio 57, 14. Vgl. Borghesi Werke 1, 489.

3) Dass der 1. Juni nur der gesetzliche Termin war und auch bei pünktlichem Eintreffen des Nachfolgers eine ganz strenge Einhaltung desselben wohl sehr selten stattfand, kann hier unbeachtet bleiben.

einander als Richter auftreten, erklärt sich aus dem Wechsel in der Verwaltung Sardinien, der unter Nero stattgefunden hat. Die Insel, bei der ersten Theilung der Provinzen zwischen dem Kaiser und dem Senat dem letzteren zugeschrieben, ging im J. 6 n. Chr. an den Kaiser über und kam unter Procuratoren¹; Nero gab sie dem Senat zurück zum Ersatz für Achaia, dem er die Freiheit verlieh². Offenbar hängt damit der Uebergang der Jurisdiction von dem kaiserlichen Procurator auf senatorische Proconsuln, wie unsere Tafel ihn zeigt, zusammen. Die Freisprechung Griechenlands wurde von Nero selbst am Tage der Isthmien in Korinth den Griechen angekündigt und zwar kurz vor seinem Weggang aus Griechenland im Spätsommer oder Herbst des Jahres 67³. Jedoch steht der Annahme nichts im

1) Dio 55, 28. Marquardt Handbuch 3, 1, 79.

2) Pausanias 7, 17, 3: *ἐλεύθερον ὁ Νέρον ἀφίησιν ἀπάντων, ἀλλαγὴν πρὸς δῆμον ποιησάμενος τῶν Ῥωμαίων*. Σαοδῶ γὰρ τὴν νῆσον ἐς τὰ μάλιστα εὐδαίμονα ἀντὶ Ἑλλάδος σφίσιον ἀντίδοσαν. — Die weiteren Wechsel in der Verwaltung Sardinien berühren uns hier nicht. Dass sich unter Otho ein Procurator auf Corsica findet und daselbst die erste Rolle spielt (Tacitus hist. 2, 16), verträgt sich mit dem sardinischen Proconsulat, namentlich wenn man annimmt, was anzunehmen wenigstens nichts hindert, dass Nero, als er den Procuratoren die Verwaltung der beiden Inseln selbst abnahm, die eigentlichen Procuraturgeschäfte dort zwei besonderen Beamten je für eine der Inseln übertrug. Aber unter Vespasian finden sich wieder *procuratores et praesides* [Henzen 5190 [C. I. L. X, 8023/24], vgl. Orelli 4031 [C. I. L. X, 8038]]; derselbe scheint also mit dem Proconsulat von Achaia auch die frühere Procuratur von Sardinien wieder hergestellt zu haben. Proconsuln erscheinen sodann unter Commodus (Orelli 2377. 6492 [C. I. L. V, 2112. VI, 1502]); dagegen im dritten Jahrhundert wieder *procuratores Augusti et praesides* (oder *praefecti provinciae Sardiniae* (Orelli 74. 4299. 5192. 5193. 5195. 5544. 6940 [C. I. L. VI, 1636. XIII, 2060. X, 8027. 8009. 7996. 6850/51. 7583]. C. I. Gr. 2509). [Zusatz Mommsens, Hermes 2 S. 173: 'Dass auch unter Vespasian, wenigstens eine Zeit lang, Sardinien unter Proconsuln gestanden hat, beweist die Inschrift von Sestinum (Bullett. 1856, 141 [Borghesi opp. 8 p. 542 = C. I. L. XI, 6009]): *C. Caesio T. f. Claudia Apro, praef(ecto) coh(ortis) Hispanor(um) equitatae, trib(uno) milit(um), quaestori pro praetore Ponti et Bithyniae, aedili pleb(is) Cer(iali), praetori, legat(o) pro praetore provinciae Sardiniae, d(e)curionum d(creto)*. Denn da derselbe Aper, wie Borghesi a. a. O. bemerkt, nach einem neronischen Diplom (Arneth n. 1 [C. I. L. III p. 845 = Dessau 1987]) im J. 60 in Illyricum als Praefect der *cohors II Hispanorum* stand, so kann die sardinische Legation, zwischen der und jenem Cohortencommando noch der Kriegstribunat, die Quaestur, die Aeditilität und die Praetur liegen, nicht füglich unter Nero gesetzt werden. Es ist dies die einzige Borghesi bekannte Inschrift, die den *legatus pro praetore* des Proconsuls von Sardinien nennt; wir werden danach auch dem M. Julius Romulus unseres Decrets, der sich in gleicher Stellung befand, mit Wahrscheinlichkeit praetorischen Rang beilegen dürfen'. Vgl. auch Mommsen C. I. L. X p. 777 und dazu meine Verwaltungsbeamten² S. 373 A. 4.]

3) Vgl. über die Epoche Sueton Ner. 24 und Dio 62 (63) 11 Boiss. so wie

Wege, dass der dessfällige Beschluss des Kaisers bereits vor dem 1. Juni 66 gefasst und dem Senat mitgetheilt war, also schon für das Statthalterjahr 66/7 Sardinien unter einem Proconsul stehen konnte; und diese Annahme ist nothwendig, um für die beiden Proconsuln unserer Urkunde Raum zu schaffen. Demnach wird daran festzuhalten sein, dass Simplex vom 1. Juni 66 bis 31. Mai 67, Agrippa vom 1. Juni 67 bis 31. Mai 68 Sardinien vorgestanden hat. Da nach der zu dieser Zeit geltenden Ordnung zwischen der Praetur 112 und der praetorischen Provinz mindestens eine Zwischenzeit von fünf Jahren liegen muss, so würde Simplex frühestens im J. 60 Praetor gewesen sein, was auch wohl dazu passt, dass er im J. 69 das Consulat bekleidet hat. — Dem Procurator Rixa wird man demnach das Jahr 65/6 zuzuweisen haben, wofern er, wie wahrscheinlich, der unmittelbare Vorgänger des Simplex gewesen ist.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden fallen nach römischem Recht nicht in das Gebiet des Privatrechts. Wenn da, wo eine Stadt gegen einen Privaten oder ein Privater gegen eine Stadt klagt, im Ganzen genommen die Formen des Civilprozesses noch massgebend sind¹, so ist mir kein Fall bekannt, dass man dieselben auch auf Streitigkeiten zwischen Gemeinden angewandt hätte. Die Ursache liegt nahe. Die Gemeinde ist von Haus aus der souveräne Staat und in gewisser Beziehung dies immer geblieben; sie kann weit eher ihren Bürgern gegenüber den eigenen Gerichten sich unterwerfen als gegenüber einer fremden Gemeinde eine höhere gerichtliche Autorität anerkennen, am wenigsten da, wo es sich um den Bestand des Staats selbst, um seine Grenzen handelt und eine Frage vorliegt, die zwischen wirklich souveränen Gemeinden zum Kriege hätte führen müssen. Die Rechtshändel dieser Art scheinen stets so behandelt worden zu sein, dass darin nicht irgend welche ordentliche Gerichte, sondern, abgesehen vom Kriege, nur die freundschaftliche von beiden Theilen angerufene Vermittelung eines dritten beiden streitenden Theilen befreundeten Staats, also eine Austrägalinstanz die Entscheidung giebt. Somit lag es in der Sache, dass innerhalb des römischen Machtgebiets die Vermittelung solcher

Clinton z. d. J. [Die Freiheitserklärung fand am 28. November 67 statt, vgl. Dittenberger sylloge² n. 376 = Dessau n. 8794; Sardinien wurde unmittelbar darauf prokonsularische Provinz.]

1) So entscheidet z. B. in dem Grenzprozess zwischen einer Gemeinde und einem Privaten C. I. Gr. 1732 [Inscr. Gr. IX, 1, 61] ein vom Statthalter ernannter Einzelrichter.

Differenzen mehr und mehr an die römische Gemeinde kam. Natürlich war es den Parteien nicht verwehrt auch an andere Gemeinden oder an Privatpersonen sich zu wenden. Aber wenn die Ablehnung eines solchen Schiedsrichters ohne Gefahr war, so konnte die andere Partei nicht füglich denselben sich dann verbitten, wenn auf die in der That souveräne Gemeinde, auf den führenden Staat compromittirt ward. So ist es ohne Zweifel gekommen, dass die Intervention der Römer zwischen streitenden Gemeinden, je schärfer die römische Hegemonie sich entwickelte, desto allgemeiner und zuletzt obligatorisch ward, so dass das Verfahren mehr und mehr den Charakter eines förmlichen Rechtshandels vor der obersten Regierungsbehörde annahm. So aber kam es auch, dass dieselbe nicht von einzelnen Privaten oder Beamten, sondern durchaus von denjenigen Organen gehandhabt ward, die in jeder Epoche als Träger der Souveränität anzusehen sind: zuerst, angeblich wenigstens, von den Comitien¹, sodann von dem Senat², endlich von dem Kaiser; wie ja selbst heutzutage, wo eine solche international-compromissarische Entscheidung eintritt, man regelmässig die vermittelnde Regierung selbst, nicht eine einzelne Behörde oder einzelne Organe derselben mit der Entscheidung beauftragt. Auf diese Weise wird es zu erklären sein, dass, um die zahlreichen gleichartigen Fälle, wo in republikanischer Zeit das Volk oder der Senat aus diesem Grunde angerufen wird, hier zu übergehen, vielleicht in allen dieser Art aus der Kaiserzeit uns überlieferten die streitenden Gemeinden sich unmittelbar an den Kaiser wenden. So geschah es bei dem Streit zwischen Firmum und Falerio über die *subsiciva*³, so in dem Grenzstreit zwischen den Vanaciniern und den Marianern auf Corsica⁴, so in dem zwischen den Lamiensern und Hypataeern in Thessalien⁵, so in den Streitigkeiten zwischen Delphi und den benachbarten Gemeinden⁶. Dass der Kaiser öfters den betreffenden Statthalter anweist die Sache zu erledigen, bestätigt nur die Annahme, dass an sich eine derartige Entscheidung nicht in der statthalterischen Competenz lag; und dasselbe gilt von denjenigen Prozessen, wo der Statthalter ohne besonderen Auftrag des Kaisers, aber als gewählter Schiedsrichter intervenirt⁷. Auf der

1) Liv. 3, 71. 72. 2) Rudorff Feldm. 2, 454.

3) Orelli 3118 [C. I. L. IX, 5420]. S. 328 A. 1.

4) Orelli 4031 [C. I. L. X, 8038].

5) Henzen 7420^{ea} = C. I. L. III, 586 [Dessau 5947^a].

6) C. I. Gr. II, 1711 = C. I. L. III, 567.

7) Dies ist der Fall in dem Grenzstreit zwischen den dalmatischen Gemeinden Nedinum und (vielleicht) Corinium unter Caligula (C. I. L. III, 2882), den ein

sardinischen Tafel ist allerdings von einem solchen Auftrag nicht die Rede; aber man wird darum unseren Fall noch nicht als sichere Ausnahme anführen dürfen, da es sich bei den späteren Decreten nur um Vollstreckung des Judicats handelt und durchaus nicht feststeht, dass in der Sache selbst Rixa nicht auf Grund einer besonderen 114 Instruction Neros gesprochen hat. Sollten aber auch einzelne Ausnahmen von der Regel vorkommen, so wird doch daran festzuhalten sein, dass man bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und ganz besonders bei Grenzstreitigkeiten regelmässig von dem Gesichtspunkt der völkerrechtlichen Vermittelung ausgegangen ist. Es ist also auch in der Ordnung, dass hier niemals Geschworene auftreten¹, sondern dass der Kaiser oder der vom Kaiser Beauftragte selber entscheidet und das Verfahren sich in der Form oder Nichtform der *extraordinaria cognitio* bewegt; was nicht ausschliesst, dass der darauf hingefällte Spruch auch formell gilt als eigentliches Judicat².

Das wesentlichste Formale dieser magistratischen Spruchfindung bestand in der Zuziehung des *consilium*, ohne dessen Mitwirkung der Praetor überhaupt keinen selbstständigen Beschluss, kein *decretum* gefasst zu haben scheint³, während bei der Thätigkeit desselben im ordentlichen Prozess für das *consilium* im Allgemeinen kein Raum ist. Andere analoge Urkunden aus späterer Zeit bezeichnen die Erfüllung dieses Requisites durch die dem Zeitwort, das die Urtheilfindung ausdrückt (*dixit, recitavit, pronuntiavit*), vorgesetzte Formel *c(um) c(onsilio) c(ollocutus)*⁴; an deren Stelle verzeichnet unsere Urkunde am Schluss die Namen derjenigen, die *in consilio fuerunt*, was meines Wissens sonst ohne Beispiel ist und uns von der Zu-

Offizier der siebenten Legion, *iudex [datu]s ex convent(ione) [eo]r(um)* von dem Legaten der Provinz, entscheidet [vgl. Suppl. 9864^a. 9938]. Aehnlich entscheidet *ex compromisso* ein Schiedsrichter zwischen der Gemeinde Histonium und einem Privaten (Henzen 6432 [C. I. L. IX, 2827]).

1) Wenn nach Frontinus p. 52, 14 *de iure territorii controversia non tantum inter res publicas, sed et inter rem publicam et privatos exercetur, nec tantum iure ordinario, sed et arte mensoria componitur*, so will der Grammatiker damit gewiss nur sagen, dass für solche Fälle ein fest geordnetes Rechtsverfahren besteht, nicht aber dass sie vor die Geschworenen gehören.

2) Dies gilt überhaupt von der praetorischen Cognition; sie macht so gut *res iudicata* wie der Spruch des oder der geschworenen Richter. Bethmann-Hollweg Civilprozess 2, 780.

3) Keller Civilprozess S. 11.

4) Z. B. Orelli 4405 [C. I. L. X, 3334]; meine Stadtrechte S. 488 [= Jurist. Schr. I S. 378; vgl. Staatsrecht 2 S. 245 A. 4]. Aehnlich schon Domitian in der S. 328 A. 1 angeführten Urkunde: *adhibitis utriusque ordinis splendidis viris cognita causa*.

sammensetzung eines solchen Beiraths ein deutlicheres Bild giebt, als wir es bisher besaßen. — An der Spitze des Consiliums des Proconsuls von Sardinien steht der *legatus pro praetore*, über den alles Nöthige bei Marquardt¹ zusammengestellt ist; man wird aus unserer Inschrift schliessen dürfen, dass er keinem senatorischen Statthalter gefehlt hat, aber die minder angesehenen derselben, vielleicht überhaupt die praetorischen Proconsuln nur einen Legaten hatten, während die consularischen Proconsuln von Asia und Africa mehrere, vielleicht in der Regel drei mit sich nahmen. Dass die zu den praetorischen Proconsulaten gehörenden Legationen auf den Inschriften nicht häufiger erscheinen, erklärt sich theils daraus, dass dieselben nicht zu den ordentlichen Aemtern zählten, theils aus der Geringfügigkeit dieser Posten. Indess geht doch der Legat im Range dem Quaestor vor, wie auch unsere Inschrift es zeigt; denn da der Legat immer Senator ist, man aber Senator wird durch Bekleidung der Quaestur, so muss in der Aemterreihe die Legation nothwendig auf die Quaestur folgen². — Auf den Legaten folgt im Consilium der *quaestor pro praetore*; dass dieser Titel in der Kaiserzeit allen Provinzialquaestoren zukam, ist bekannt. — Was die Bezeichnung *f.* anlangt, die dem dritten Beisitzer beigefügt ist, so kann die Lesung *filius* nicht zweifelhaft sein, da zumal der Name dieses dritten Mitgliedes M. Stertinius Rufus demjenigen des achten gleich ist; denn bekanntlich wird regelmässig, wenn neben dem Vater ein gleichnamiger Sohn genannt wird, dem letzteren die Bezeichnung *filius* beigefügt, während der Vater unbezeichnet bleibt. Dass der Sohn zuerst genannt wird, wird darin seinen Grund haben, dass der Vater dem Ritterstand angehörte, der Sohn aber das Vigintivirat bekleidet hatte und, als damit eingetreten in den senatorischen Stand, dem Vater im Range vorging. — Die letzten fünf Namen sind ohne Zweifel amtlose Leute, einfache *comites* des Statthalters, alle oder doch grösstentheils vom Ritterrang, wie ja selbst das *consilium* des Kaisers Domitianus theils aus Senatoren, theils aus Rittern bestand (S. 337 A. 4).

1) Handbuch 3, 1, 281 fg. [Marquardt, Staatsverw. 1 S. 526 fg.; Mommsen, Staatsr. 2 S. 246].

2) Dass es zulässig war auch vor der Quaestur dergleichen Legationen zu übernehmen, möchte ich wenigstens aus Orelli 3151 [C. I. L. VI, 1532] nicht schliessen; hier scheint die Reihenfolge der Aemter verwirrt. Vgl. über diese untergeordneten vor der Praetur bekleideten Legationen mein monum. Ancyr. p. 129 [2. Aufl. p. 181].

Ueber das Archivwesen der Römer wird ebenfalls unsere Kunde durch die sardinische Tafel wesentlich ergänzt und geklärt. Zunächst mag vorausgeschickt werden, dass bei den Römern die Urkunden einer- und die Bücher andererseits äusserlich in einer Weise verschieden gewesen sind, von der man sich heutzutage kaum eine deutliche Vorstellung zu machen scheint. Urkunden werden durchaus auf Holz oder Metall eingegraben, Bücher dagegen auf Papyrus, erst später auch auf Pergament mit Dinte geschrieben. Wo der Umfang es erfordert, werden bei Urkunden mehrere Tafeln von Holz oder Metall mit einander durch Fäden verbunden, bei Büchern dagegen der Papyrus in längere Streifen zusammengeklebt und diese Streifen gerollt. Dem entsprechend werden bei dem Anführen dort die Tafeln gezählt¹, hier die neben einander stehenden *paginae* oder Columnen².

116

1) Hiefür genügt es, ausser dem Beispiel, das unsere Urkunde gewährt und den in der folgenden Anmerkung vorkommenden, an die 'zwölf Tafeln' und an den Sprachgebrauch bei den Testamentstafeln zu erinnern.

2) Dass *pagina* die Columne bezeichnet, ist oft bemerkt worden (z. B. von Marini Arv. p. 60; Ritschl Alex. Bibl. S. 123 [opusc. philol. I p. 101 Anm.]); das Wort deckt sich mit dem griechischen *σελίς*, wodurch auch die Glossen es wiedergeben, wie *paginula*, *pagella* mit *σελίδιον*. Etymologisch bezeichnet *pagina* zunächst die einzelnen Papyrusblätter, aus denen die Rolle zusammengeklebt wird, die *κολληματα σελίδιον*, wie sie in der Aufschrift einer herculanischen Rolle heissen (Ritschl a. a. O. S. 128). Regelmässig aber fielen diese Streifen mit den Columnen der Schrift zusammen, indem die bei dem Zusammenkleben entstehende Fuge zwischen denselben unbeschrieben blieb; nur bei ungewöhnlich breiten Papyrusblättern fiel dieser natürliche Anhalt für die Columnentheilung weg, woraus sich Uebelstände ergaben (Plinius h. n. 13, 11, 80 von den *macrocolla*: *ratio deprehendit vitium, unius schedae revulsione plures infestante paginas*). — *Pagina* ist also correlat mit *volumen* und wird in älterer Zeit auf die *tabulae* nicht bezogen; nicht bloss die Wachstafeln und die Militärdiplome, sondern auch die älteren Gesetzkurkunden und Senatsschlüsse zeigen, dass hier nach altem Brauch immer über die ganze Tafel geschrieben wurde, selbst wo dies zu den grössten praktischen Inconvenienzen führte; wie denn z. B. das Repetunden- und das Ackergesetz durch die Länge ihrer Zeilen beinahe unlesbar gewesen sein müssen. Erst in sullanischer Zeit ging man hiervon ab; die älteste uns bekannte römische Urkunde, die in Columnen geschrieben ist, ist das Quästorengesetz vom J. 673. Seitdem die einzelne Metalltafel mehrere Columnen enthielt, werden begreiflicher Weise auch die Gesetzkurkunden nach Columnen oder *paginae* angeführt: so das Gesetz von Nero über Civitätsverleihung an Veteranen vom J. 64 (Böcking Rhein. Jahrb. 3, 162 [C. I. L. III p. 846]): *pag. II kap. XVI*, die gleichartigen Gesetze Vespasians aus den J. 70 und 71 (Cardinali IV. V [C. I. L. III p. 849. 850]): *t. I pag. V loc. XXXXVI* und *tab. I pag. II loc. XXXXIII*. In den beiden letzten Documenten sind die nach alter Weise sich ausschliessenden Anführungen nach *tabulae* und nach *paginae* combinirt. Dass auf einer Tafel mindestens fünf Columnen standen, darf nicht verwundern, da es sich hier um Namensverzeich-

Es kann dieser Gegensatz hier nicht vollständig ausgeführt werden; um sich von dessen Vorhandensein zu überzeugen, wird es genügen daran zu erinnern, dass *in his tabulis cerisve* in der Testamentsnuncupation steht; dass *tabulae testamenti, codicilli, codex accepti et expensi*, überhaupt alle dem Urkundenwesen angehörig technischen Bezeichnungen die Tafel, insbesondere die Holztafel voraussetzen; dass
 117 die Procedur der Umschnürung und Besiegelung, worauf nicht bloss das ganze Testament, sondern das ganze römische Urkundenwesen beruht, wesentlich auf die Wachstafel eingerichtet und namentlich auf Papyrusurkunden nicht wohl anwendbar ist¹. Offenbar bestand dies Urkundenwesen bei den Römern bereits in vollständiger und (wenigstens relativ) nationaler und originaler Entwicklung, als mit dem Buch zugleich Papyrus, Schreibrohr, Dinte, Rolle in Rom bekannt wurden; und in echt römischer Weise hielt man im Geschäftswesen mit Zähigkeit fest an der alten unbequemen, aber allerdings doch auch praktisch in mancher Hinsicht sich empfehlenden Weise. — Auch unser Document stimmt zu dem Gesagten. Die ins Archiv abgelieferten Acten bilden einen *codex*, der aus *tabulae* besteht, also ganz der eigentlichen Bedeutung entsprechend nichts ist als ein zu Brettchen zerschnittenes Holzstück². — Wenn derselbe *ansatus* genannt wird, so ist diese Bezeichnung für uns neu; doch lässt es sich gar wohl denken, dass grössere Bündel solcher Tafeln

nisse handelt. Durchgezählt wurde wahrscheinlich nicht, sondern man citirte nach Tafeln und Columnen der einzelnen Tafel [vgl. Mommsen, Hermes 20 S. 280 und überhaupt Birt, das antike Buchwesen. Berlin 1882].

1) Dass Ulpian (Dig. 37, 11, 1 pr.) sagt: *tabulas testamenti accipere debemus omnem materiae figuram; sive igitur tabulae sint lignae sive cuiuscumque alterius materiae sive chartae sive membranae sint vel si corio (coria?) alicuius animalis* [al. an. *dele* Zusatz in Mommsens Ausgabe], *tabulae recte dicentur*, beweist nur, dass man später aus der alten Sitte kein rechtliches Formale gemacht hat. Ebenso soll natürlich nicht geleugnet werden, dass man bereits in ältester Zeit auch mit Farbe schrieb; was ja bei dem Markiren und Signiren nicht ganz entbehrt werden kann. Aber Regel war in älterer Zeit die Farbenschrift nicht, und sie kann damals nur geringe Entwicklung gehabt haben; alle alten technischen Ausdrücke der Schreibkunst, selbst *scribere, littera, litura* setzen die Tafel, insbesondere die Wachstafel voraus.

2) Vgl. Cicero Verr. I. 1, 36, 92: *in codicis extrema cera nomen infimum*, wo das Rechnungsbuch (*codex accepti et expensi*) gemeint ist. Hyginus p. 200: *has conternationes sublata sorte quidam tabulas appellaverunt, quoniam codicibus excipiebantur, et a prima cera primam tabulam appellaverunt*. Hier ist die Rede von Loostäfelchen, die nach geschehener Loosung je drei und drei zusammengefügt werden sollen zu einem *codex*, um also die Zusammengehörigkeit der *conternatio* ein für allemal zu fixiren.

mit einem Griff zum Aufheben oder Anhängen versehen wurden. In der That zeigen, worauf mich Hübner aufmerksam macht, die in der *Notitia Dignitatum* bei den beiden *magistri scriniorum* dargestellten Embleme neben den gewöhnlichen Rollenbündeln auch dergleichen *codices ansati*, das heisst auf einander liegende und wie es scheint zusammengebundene Stösse von viereckigen Tafeln, von denen die eine der beiden äusseren, die Deckel bildenden, an der einen Schmalseite mit einem eckigen oder runden Griff zum Anfassen und Anhängen versehen ist¹.

Die Tafeln des von Agrippa abgelieferten Codex müssen ziemlich gross oder die Schrift auf denselben muss sehr klein gewesen sein, da eine derselben, wenn gleich auf Vorder- und Rückseite zusammen, acht und vielleicht mehr Absätze oder *capita* enthielt, von denen drei dem Inhalt unserer Bronzetafel von Z. 4 *III idus Mart.* an bis Z. 25 *M. Stertinius Rufus* entsprachen. Denn drei Abschnitte sind hier ohne Zweifel gemeint, obwohl auf unserer Tafel nur Z. 18 vorspringt, also nur zwei Absätze vorliegen; vermuthlich begann im Original auch Z. 23 mit *in consilio fuerunt* ein neues Alinea, während die Anfangsworte Z. 4: *III idus Mart.* — *pronuntiavit* wohl als Ueberschrift nicht mitzählten. Wenn zu der Angabe des Blattes oder der Seite noch eine nähere Bestimmung hinzutritt, so ist dies regelmässig das Alinea oder römisch das *caput*; so in dem oben angeführten Militärdiplom vom J. 64² und in dem caeretanischen

1) Not. Dign. Or. c. 17 [Seeck 19], Occ. c. 16 [Seeck 17]. Namentlich in der Abbildung, welche in der Notit. Occ. in der dritten Reihe die zweite Stelle einnimmt, treten deutlich sowohl die über einander gelegten Tafeln hervor als auch auf der obersten freiliegenden der viereckige Einschnitt, in den das Wachs eingelassen ward, auf der unten liegenden aber der halbrunde Griff; hinten sieht ein Band hervor.

2) Oben S. 339 A. 2. Nicht anders ist es, wenn aus den zwölf Tafeln angeführt wird *in secunda tabula secunda lege* (Festus v. *reus* p. 273), was Schöll in seiner werthvollen Arbeit *legis XII tabb. reliquiae* p. 68 nicht grammatisch hätte anfechten sollen. Denn dass der römische Sprachgebrauch dafür gefordert hätte *in secundae tabulae secunda lege*, ist so wenig wahr, dass vielmehr alle schon angeführten und noch anzuführenden Belegstellen das Gegentheil zeigen. Die einzelnen '*leges*' sind eben sicher nichts als die ursprünglichen *capita*, indem jeder neue Abschnitt wie gewöhnlich durch Vorspringen der Zeile bezeichnet war. — Wenn in den beiden Diplomen von 70 und 71 statt des *caput* der *locus* erscheint, so hat dies darin seinen Grund, dass die Namenlisten vorspringende Zeilen nicht oder doch in nicht genügender Anzahl aufwiesen und man deshalb vorzog die 'Plätze' oder, was damit zusammenfällt, die Zeilen zu zählen. Sonst ist die Anführung nach Zeilen, die Stichometrie, so gewöhnlich sie in der Litteratur ist, dem Geschäftsgebrauch fremd.

119 Stadtbuch vom J. 113¹. Die Auflösung der Abkürzung O ist hiermit gegeben.*) Freilich kann ich diese Sigle in der Geltung von *caput* nicht anderweitig belegen; aber dass die alten Grammatiker als Abkürzung dieses Wortes K. aufführen², schliesst nicht aus, dass man dafür noch einer anderen an sich durchaus regelrecht gebildeten Abkürzung sich bedient hat. Da die Römer bei ihren Abkürzungen sich wesentlich auf die Anfangsbuchstaben angewiesen sahen, so konnte es nicht fehlen, dass sie, um nicht dasselbe Zeichen in allzu vielen Bedeutungen zu verwenden, bemüht waren dasselbe zu differenzieren; wofür das Hauptmittel darin bestand, dass man den Buchstaben, wo dies anging, nicht von links nach rechts, sondern von rechts nach links wendete — es ist dies möglicher Weise sogar noch eine Reminiscenz an die älteste beide Richtungen gleichmässig gestattende Schreibweise. Ganz allgemein wird bekanntlich in dieser Weise der Geschlechtsunterschied ausgedrückt, so dass die ungewöhnliche Wendung für das weibliche steht: so unterscheidet man *Gaius* C und *Gaia* O , *filius* F und *filia* I , *pupillus* P und *pupilla* Q . Wo die Umwendung nicht möglich war, wurde der Buchstab wohl auf den Kopf gestellt: so schreibt man W für *mulier*. Aber das links

1) Ich setze die Inschrift (Orelli 3787 [C. I. L. XI, 3614]), so weit sie zur Vergleichung mit unsrer Tafel erforderlich ist, hierher, indem ich die bei der Abschrift hinzugekommenen Theile durch gesperrten Druck hervorhebe. *Descriptum et recognitum factum in pronao aedis Martis ex commentario, quem iussit proferri Cuperius Hostilianus per T. Rustium Lysiponum scribam, in quo scriptum erat it quod infra scriptum est. L. Publilio Celso II C. Clodio Crispino cos. idibus Aprilib.* (das ist 13. April 113) *M. Pontio Celso dictatore, C. Suetonio Claudiano aedile iure dicundo praef. aerari. Commentarium cottidianum municipi Caeritum* (das ist der Titel desjenigen Bandes der Stadtbücher, den Lysiponus vorlegte). *Inde* (d. h. von der Titelseite an gezählt) *pagina XXVII kapite VI*. Es folgt das Protokoll einer Verhandlung der Decurionen über ein an den Curator zu erlassendes Schreiben; am Schluss Verzeichniss der Anwesenden (*in curiam fuerunt . . .*). *Inde pagina altera capite primo*. Es folgt das in jener Versammlung beschlossene Schreiben der Stadt (*magistratus et decuriones*) an den Curator, datirt vom 13. Aug. (113). *Inde pagina VIII kapite primo*. Folgt die Antwort des Curators, datirt vom 12. Sept. (113). *Act(um) idib. Iunis Q. Ninnio Hasta P. Manilio Vopisco cos.* (das ist 13. Juni 114, Datum der Abschrift). Da bloss nach *paginae* citirt wird, so wird man dieses Stadtbuch sich wohl als eigentliches *volumen*, als Papyrusrolle zu denken haben.

*) [S. dagegen oben S. 326.**]

2) Schneider lat. Gramm. I, 291 hat die Zeugnisse zusammengestellt. In dem mamilischen Gesetz (Grom. p. 263) sind die Kapitel so bezeichnet: K. LIII, K. LIIII, K. LV.

gewendete O wird auch für andere Abkürzungen, für *contra*¹, *centuria* und *centurio*², *conventus*³ gefunden; es steht also der Annahme nichts im Wege, dass man dies Zeichen auch für *caput* gebraucht hat.

Dass die Statthalter bei der Heimkehr aus der Provinz verpflichtet waren nicht bloss ihr Rechnungsbuch, sondern überhaupt ihre Acten, namentlich die von ihnen kraft ihres Amtes erlassenen Decrete im Original im Archiv der Hauptstadt niederzulegen, ist meines Wissens neu⁴ und wohl auch erst in der Kaiserzeit, etwa durch Augustus eingeführt. Ohne Zweifel gaben die kaiserlichen Statthalter ihre Papiere an das *tabularium principis* ab, die senatorischen, wie unser Agrippa, an das *aerarium populi Romani*; so

1) Diese Abkürzung begegnet theils in den besseren juristischen *notae* (p. 278. 289. 305 meiner Ausgabe), theils auf den Steinen, hier jedoch ausschliesslich in dem auf den Inschriften der römischen Hebungsämter nicht selten erscheinenden Worte *contrascriptor*. Gewöhnlich findet sich λ , z. B. auf zwei von mir gesehenen Steinen in Laibach (Henzen 5262 [C. I. L. III, 5121]) und in Reisach im Gailthal (Steiner 3997 [C. I. L. III, 4720]), und in einem dritten ungedruckten von Saifnitz, in Kärnten [C. I. L. III, 4716]; aber auch O, z. B. auf einem von mir gesehenen Stein in Görz (Orelli 2034 [C. I. L. III, 5123]).

2) Als Hieroglyphe, das heisst als Nachbildung des Rebstocks betrachtet, steht dies Zeichen in der römischen Schrift völlig vereinzelt. Allerdings ist die gewöhnliche Form von dem blossen umgekehrten O etwas verschieden, nicht bloss indem die eckige Form vorgezogen wird, sondern auch besonders durch Verkürzung des oberen und Verlängerung des unteren Striches; und dass sie verschieden zu sein pflegte, deutet auch Velius Longus (p. 2218 Putsch [VII p. 53 Keil]) an: *qui K expellunt, notam dicunt esse . . . non magis igitur in numero litterarum esse oportere quam illam notam, qua centuria, et quam O conversum [quam (überliefert qua) O conv. interpoliert nach Keil], quo Caia significatur, quod notae genus videmus in monumentis cum quis libertus mulieris ostenditur*. Aber auch die einfache Form O für *centuria* ist keineswegs selten (z. B. Boissieu inser. de Lyon p. 354 [C. I. L. XIII, 1853]). Man wird also doch annehmen müssen, dass mit dieser Abkürzung ursprünglich nichts gemeint ist als das O *conversum* und dass die gewöhnliche Form lediglich aus dem Bedürfniss hervorgegangen ist die gleichartigen Zeichen nach ihrer verschiedenen Bedeutung zu differenziren. — Dass das Centurienzeichen auch in den tironischen Noten wiederzukehren scheint (Kopp palaeogr. I, 336), hilft nicht weiter; denn sicher ist es in diese erst aus der gemeinen Schrift übergegangen.

3) Diese Abkürzung hat nur locale Geltung für die tarraconensische Provinz (Hübner in dieser Zeitschrift I, 115); in der Form entspricht sie dem Centurienzeichen.

4) Dass der Statthalter von den erbeuteten und dem Staate übergebenen Kunstwerken ein Verzeichniss an das Aerar abgibt (Cicero Verr. I, 1, 21, 57), ist wohl verwandt, aber nicht dasselbe. Ueber die Ablieferung der censorischen Acten an dasselbe vgl. Becker Handb. 2, 2, 207; über die Rechnungslegung selbst diese Zeitschrift I, 170 [Röm. Forsch. II S. 432].

dass es in der Ordnung ist, wenn die Vorlegung dieses Decrets an die interessirte Partei durch das Bureaupersonal des städtischen Aerariums vermittelt wird.*) — Es ist ein *scriba quaestorius*, der den Beikommenden den Codex des Statthalters Agrippa vorlegt; ganz wie das Stadtbuch von Caere durch den Gemeindeschreiber (*scriba*) vorgelegt wird. Unsere Inschrift ist vielleicht die einzige, die uns diese quaestorischen Schreiber nicht bloss als vorhanden, sondern in einer bestimmten Thätigkeit zeigt; doch lehrt sie uns nicht eigentlich Neues. Denn dass die ganze Manipulation der Urkunden der Gemeinde diesen Schreibern zukam, ist längst bekannt und es wird sogar ein Fall erwähnt, wo gegen jemanden, der sich auf Grund einer gefälschten Anweisung der Vorsteherschaft (*sex primi*) dieser Schreiber widerrechtlicher Weise Abschriften aus den öffentlichen

121 Acten verschafft hatte, desswegen Criminalklage erhoben ward¹. — Vermuthlich indess konnten die Schreiber des Aerars Einsicht in die Acten nichts anders gestatten als auf Anweisung eines Beamten. Wie der Geschäftsführer der Smyrnaeer, um Abschrift einer kaiserlichen Urkunde zu erlangen, zuerst den Kaiser bittet die Edition zu gestatten, bevor er die Archivbeamten (hier zwei kaiserliche Slaven) um dieselbe angeht²; wie gleichfalls der Gemeindeschreiber in Caere das Buch nur auf Befehl eines Beamten vorlegt; so wird auch Fuscus wohl von seinen Vorgesetzten, den Quaestoren, zu dieser Vorlegung ermächtigt gewesen sein. — Die Anfertigung (*descriptum*) und Collationirung (*recognitum*) der Abschrift erfolgt in der gewöhnlichen Weise, indem eine Anzahl römischer Bürger dabei zugezogen werden und die Uebereinstimmung der auf den inneren Seiten des Diptychon verzeichneten Copie dadurch bekunden, dass sie auf die Schnur, welche dasselbe verschliesst, ihre Siegel drücken, denen dann die Namen der Besiegeler (*signatores*) auf der Aussenseite der Tafel beigesetzt werden. Dass hier nicht bloss die gesetzlich nothwendige Zahl von sieben, sondern elf Urkundspersonen zugezogen sind, ist zwar ungewöhnlich; aber das praetorische Edict fordert 'nicht weniger Siegel als das Gesetz vorschreibt'³, also sieben oder mehr, und auch

*) [Dagegen Staatsrecht I S. 348fg. über die dem Statthalter mitgegebenen *scribae quaestorii*, vgl. S. 349 A. 2: 'die Vorlegung erfolgt wahrscheinlich in Sardinien und ist der Scriba also der dem Proconsul beigegebene'.]

1) Cicero de d. n. 3, 30, 74: *sessum it praetor, ut iudicetur . . . qui transcripserit tabulas publicas. Id . . . L. Alenus fecit, cum chirographum sex primorum imitatus est.* So scheint der Fall, der freilich verschieden aufgefasst worden ist gedacht werden zu müssen [s. Strafrecht S. 766 A. 6]. Vgl. Rhein. Mus. N. F. 6, 36.

2) S. die Urkunde vom J. 139 C. I. Gr. 3175 = C. I. L. III, 411.

3) Cicero Verr. I. 1, 45, 117. Ebenso Gaius I, 29.

das Militärdiplom vom J. 64 n. Chr. ist von neun Zeugen beglaubigt¹. Da letztere Urkunde so wie unsere nur wenig spätere zu den ältesten gehören, in denen diese Beglaubigungsform uns vorliegt, so lässt sich annehmen, dass man in republikanischer Zeit und noch unter der julischen Dynastie in der That in solchem Falle Freunde und Bekannte hinzuzog, also auch wohl mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Zahl; dass dagegen seit den flavischen Kaisern bei diesem Beglaubigungsgeschäft Zeugen von der Art eintraten, wie die heutigen Notariatszeugen zu sein pflegen, von denen man allerdings nie mehr beruft als man muss. Wer die Zeuggenamen unter den Militärdiplomen vor und nach dem J. 74 mit einander vergleicht, wird hiefür die weiteren Belege finden. — Dass das Datum, an welchem die Abschrift genommen wird, beigelegt wird, ist ebenfalls nicht üblich; aber es findet sich auch in der oft angeführten caeretanischen Urkunde und in dem eben erwähnten für die Gemeinde Smyrna im J. 139 in Rom erwirkten Document. — Für die Bezeichnung *signatores* genügt es auf die Wörterbücher zu verweisen; sie ist die eigentlich technische für diese Gattung von Zeugen², tritt aber in einem öffentlichen Document wohl hier für uns zuerst auf, freilich allem Anscheine nach nur als Zusatz des letzten Abschreibers (S. 331 A. 1).

122

Noch bleiben einige mehr juristische Fragen zu erörtern.

Ueber den Urkundenbeweis bei den Römern giebt unsere Tafel manches Merkwürdige. Zunächst bestätigt sie auf das bestimmteste, was der Gromatiker Siculus Flaccus lehrt: dass die Urkunden über Grenzfestsetzung und Bodentheilung nur dann rechtliche Gültigkeit haben, wenn sie auf Kupfer geschrieben sind; dass von jeder solchen Urkunde ein Exemplar in das kaiserliche Archiv kommt und dass im Zweifel dieses entscheidet³. Denn aus diesem Grunde wird hervor-

1) Böcking Rhein. Jahrb. 3, 162 [C. I. L. III p. 846; über die *signatores* vgl. Supplem. p. 2035 fg.].

2) Vgl. insbesondere Dig. 29, 3, 4—7, wo das Verfahren hinsichtlich der *signatores* bei der Testamentseröffnung ausführlich beschrieben wird.

3) Siculus Flaccus p. 154, 19: *quidam formas . . . in aere scalpserunt . . . illa tantum fides videatur quae aereis tabulis manifestata est. quod si quis contra dicat, sanctuarium Caesaris respici solet. omnium enim agrorum et divisorum et adsignatorum formas, sed et divisionem et commentarios princeps (so statt et principatus) in sanctuario habet. qualescumque enim formae fuerint, si ambigatur de earum fide, ad sanctuarium principis revertendum erit.* Hyginus p. 202, 11 fg., wo Anweisung gegeben wird für die neu gegründete Colonie: *omnes significationes et formis et tabulis aeris inscribemus . . . et in aere permaneat. libros aeris et typum perticae totius lineis descriptum . . . tabulario Caesaris inferemus . . . et*

gehoben, dass die Tafel des Metellus von Kupfer war, und wird angenommen, dass das Original oder doch das statt Original geltende Exemplar derselben im kaiserlichen Archiv in Rom¹ sich befindet oder wenigstens befinden sollte. Dass hier, wo oft um sehr alte vielfach copirte Documente gestritten ward und diese sich in den Händen der Betheiligten befanden, Verfälschungen des Textes und Contestationen der Richtigkeit desselben gewöhnlich waren, lässt sich denken; selbst die in diesen Dingen wenig sorgfältige römische Verwaltung sah sich gezwungen für die Authentie dieser Texte von Staatswegen Sorge zu tragen. — Das auf Grund einer später als falsch erwiesenen Urkunde gefällte Urtheil ist wenigstens nach späterem römischen Recht nichtig²; dass in unserem Fall, wo die minder strengen Grundsätze des ausserordentlichen Verfahrens massgebend sind und auch der Charakter der Parteien als städtischer Gemeinden in Betracht kommt, die Galillenser noch nach der Verurtheilung zum Beweis der von ihnen behaupteten Fälschung gelassen werden, ist in der Ordnung.

Noch mehr verdienen die über die Execution des vom Statthalter ergangenen Spruches in unserm Decret getroffenen Bestimmungen die Aufmerksamkeit der Juristen. An sich scheint es für die Execution keinen wesentlichen Unterschied gemacht zu haben, ob die Sentenz im ordentlichen Formularprozess oder durch magistratische Cognition hergestellt worden war. Aber unser Fall ist ein solcher, wo, wenn zwischen Privaten gestritten worden wäre, die Vindication hätte eintreten müssen; und das sehr mangelhafte Executivverfahren, das der Civilprozess für die Vindication allein zu bieten hat, ist Gemeinden

quidquid aliud ad instrumentum mensurum pertinebit, non solum colonia, sed et tabularium Caesaris manu conditoris subscriptum (also in Originalausfertigung) *habere debet*. Vgl. Rudorff Feldm. 2, 405 [vgl. meine Verwaltungsbeamten² S. 325 A. 3].

1) Wo dieses *tabularium principis*, das ausdrücklich wohl nur in den eben angeführten Stellen der Gromatiker und in unserer Urkunde genannt wird, sich befunden hat, ist nicht überliefert; vermuthlich doch in der kaiserlichen Residenz auf dem Palatin.

2) Alexander (Cod. Iust. 7, 58, 2): *et qui non provocaverunt, si instrumentis falsis se victos esse probare possunt, cum de crimine docuerint, ex integro de causa audiuntur*. Vgl. daselbst l. 3. 4 und 2, 4, 42. Man nimmt gewöhnlich an, nach Analogie von Dig. 42, 1, 33, dass in früherer Zeit in diesem Fall *in integrum restitutio* gegeben wurde; in den Fällen aber, wo die im Criminalprozess erwiesene Fälschung das rechtliche Fundament der Civilklage aufhebt, also namentlich bei Testamentsfälschung, möchte man wohl von Haus aus die *res iudicata* des Civilprozesses als nichtig behandelt haben.

gegenüber noch weniger anwendbar. An sich wäre es ja wohl denkbar gewesen gegen die Gemeinde, die zur Herausgabe von Grundstücken verurtheilt diesem Spruch nicht nachkam, dasjenige Verfahren eintreten zu lassen, welches in dem Prozess *per formulam petitoriam* gegen den besitzenden und dem Arbitrium sich nicht fügenden Beklagten stattfand: man konnte die Kläger den Werth des Objects eidlich zu Gelde veranschlagen lassen und die Beklagten auf diesen Belauf verurtheilen, worauf dann diese Forderung wie jede andere liquide Geldforderung zu vollstrecken gewesen wäre. Aber um von allen anderen Bedenken abzusehen, die sich hiebei aufdrängen, wer wird es glauben, was schon im Privatprozess kaum glaublich ist, dass bei einem Streit um Gebietsgrenzen es in die Willkür des zur Herausgabe verurtheilten Besitzers gestellt worden sei gegen Zahlung des — wenn auch von der Gegenpartei anzusetzenden — Preises das Nachbarland zu behalten oder vielmehr zu erwerben? Auf Gemeindeflurterritorien angewandt erscheint dies Verfahren nicht unverständlich, sondern unmöglich. Wenn irgendwo, so lag es hier nahe die unmittelbare Realexecution an dem Streitobject selbst vorzunehmen, die Beklagten nöthigenfalls mit Gewalt aus dem Besitz zu setzen und die Kläger in denselben einzuweisen. Auch nehmen die neueren Prozessualisten¹ gewiss mit gutem Grunde an, dass diese von Haus aus unrömische Specialexecution zuerst auf dem Gebiet der *extraordinaria cognitio* aufgekommen und von da aus späterhin — freilich höchst wahrscheinlich erst nachdem das Recht selbst aus römischem constantinopolitanisches geworden war — die allgemein gültige Executionsform im dinglichen Prozess geworden ist. Aber unsere Urkunde beweist, wie noch in den letzten Jahren der julischen Dynastie selbst in den Provinzen die Behörden sich nicht dazu verstanden einen Spruch über das Eigenthum an der Sache selber unmittelbar zu vollstrecken, sondern statt dessen den Streit lieber von dem civilen auf das Criminalgebiet hinüber spielten. — Der Statthalter erklärt kurzweg, dass er die Contumacia der Verurtheilten als Auflehnung gegen die obrigkeitliche Gewalt (*seditio* Z. 12) betrachten und gegen deren Urheber (*auctores*) mit Strenge im Criminalweg einschreiten (*animadvertere* Z. 13. 22) werde, falls sie sich nicht dazu verstehen würden die ihnen aberkannte Sache in der im Vindicationsverfahren gewöhnlichen Weise dem siegreichen Kläger auszuantworten (Z. 11: *ut . . . de praedis recederent vacuamque possessionem traderent*). Das ist wenigstens deutlich. Das julische Majestäts-

1) Wetzell Vindicationsprozess S. 122 fg. Keller Civilprozess S. 365.

gesetz ist ausdrücklich gerichtet gegen diejenigen, *quorum opera dolo malo consilium initum sit, quo homines ad seditionem convocentur*¹, oder, wie die Juristen eben wie unser Decret sie nennen, gegen die *auctores seditionis*²; es hiess das also so viel wie Androhung der Verbannung mit Untersagung der Gemeinschaft zu Wasser und Feuer. Allerdings konnte man fragen, kraft welchen Rechts die einfache Nichterfüllung einer obrigkeitlichen im Civilprozess ergangenen Anweisung unter die Kategorie des 'Aufruhrs' gezogen werden könne; selbst wenn es festgestanden haben sollte, dass die besitzende Gemeinde durch einen Gewaltact in den Besitz der streitigen Grundstücke gelangt war — worin der erkennende Richter eine gewisse Rechtfertigung gesucht zu haben scheint (Z. 20) — war doch die 125 *contumacia* auch des *iniustus possessor* noch keineswegs Seditio. Dass aber der besieigten Gemeinde nicht active Widersetzlichkeit, sondern bloss passive Renitenz gegen das Urtheil zur Last gelegt ward, ist nach dem ganzen Inhalt des Decrets unzweifelhaft. Noch schlimmer ist die Verwechselung der Ordnungsbusse, die innerhalb der Prozessleitung liegt, und der Criminalpön; die Ankündigung, dass, wenn Beklagter nicht bis zum nächsten 1. April leiste, er als Aufrührer angesehen werde, diese eventuelle und betagte Androhung peinlicher Strafe ist in der That exorbitant. Freilich scheint dies alles wohl ärger als es sich praktisch herausgestellt haben mag. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass das Decret, besonders in seinen Motiven nicht allzu buchstäblich genommen werden darf und dass, wenn die beklagte Gemeinde sich nicht fügte, nichts anderes geschehen wäre als dass man ihre Beamte und ihren Stadtrath mit schweren und sich steigernden Geldstrafen heimgesucht haben würde, wofür die civilrechtliche *missio in bona* gegen die Verurtheilten eine gewisse Anlehnung gewährte. Das aber steht auf alle Fälle fest, dass man das nach unseren Begriffen nächstliegende und einfachste, zugleich wirksamste und mildeste Mittel der Specialexecution nicht wählte und lieber sich zur Androhung von Criminalstrafen entschloss als zu einem Verfahren, das den römischen Juristen nicht bloss dieser Zeit, sondern noch lange nachher nun einmal als eine civilistische Unmöglichkeit erschien.

Zu S. 329 A. 1.

Gegen die oben aufgestellte Behauptung, dass uns kein anderer Statthalter Sardiniens des Namens M. Metellus bekannt sei als der

1) Dig. 48, 4, 1, 1.

2) Paulus 5, 22, 1 = Dig. 48, 19, 38, 2 und sonst.

Consul des J. 639, könnte man das folgende in grosser Schrift der besten Zeit geschriebene Fragment¹ geltend machen, das in Cagliari früher im Kloster der Trinitarier, jetzt im Museum sich befindet:

{AECILIVS · M · F · P}
 {PR · VRB · PRO}
 {T·AMBVLATIONES · PRIVATO*}

Allein dieses Bruchstück gehört wahrscheinlich nicht hierher. Dass es nicht aus republikanischer Zeit ist, zeigen die Schriftformen wie die Ausführlichkeit der Titulatur. Andererseits führt sowohl der Schriftcharakter auf augustische Zeit wie das Weglassen der niederen 126 Magistraturen; wozu noch kommt, dass die *Caecili Metelli* mit Augustus verschwinden. Ist es hienach wahrscheinlich, dass die Inschrift in die augustische Epoche gehört, so muss sie vor das J. 6 n. Chr. fallen; denn dass ihr Urheber Proconsul der Insel war, ist evident; wie aber früher gezeigt worden ist, kam Sardinien in diesem Jahre vom Senat an den Kaiser, um erst unter Nero im J. 67 unter die Herrschaft des Senats zurückzukehren. Hienach scheint es kaum zweifelhaft, dass die Inschrift dem einzigen Caecilius Metellus, den die Fasten der augustischen Zeit nennen, dem Consul des J. 7 n. Chr. gehört**) und also zu ergänzen ist:

q · cAECILIVS · M · F · *Metellus creticus*
 PR · VRB · PROcos *augur?*
 eT · AMBVLATIONES · PRIVATO *inpendio fecit*

Freilich liegt die Genealogie dieses Q. Metellus auch nach der eingehenden Auseinandersetzung Borghesis² keineswegs klar vor. Derselbe hat angenommen, dass er ein leiblicher Sohn des M. Silanus Consul 729 und durch Adoption in das Haus der *Metelli Cretici* übergegangen sei. Die Annahme einer Adoption ist auch allerdings nothwendig; aber er wird vielmehr umgekehrt aus dem Hause der Caecilier in das der Junier eingetreten sein. Dafür spricht insbesondere die vor kurzem von Henzen glücklich restituirte Grab-

1) Gedruckt bei della Marmora voy. en Sardaigne 2, 481 und in Spanos Bull. arch. Sardo 1855, 95; hier nach dem von Nissen verglichenen Original. Die Höhe der Buchstaben ist in den drei Zeilen 0.15 — 0.1 — 0.06 Meter [C. I. L. X, 7581 mit Anmerkung].

*) [Irrtümlich schrieb M. hier und unten dafür PROPRIO, was er Hermes 3 S. 170 und C. I. L. X, 7581 berichtet hat.]

**) [Für den Vater desselben hält ihn Mommsen zu C. I. L. X, 7581, vgl. Klebs, Prosopogr. I p. 250 n. 45: 'fortasse pater adoptivus eius'.]

2) Annali 1849, 51 = opp. 5, 210 [Klebs a. a. O. n. 47].

schrift seiner Tochter, die als Braut des ältesten Sohns des Germanicus, des Nero im Anfang der Regierung des Tiberius starb¹: da hier dieselbe einfach *Iunia Silani f.* genannt wird, so kann man, ohne zu künstlichen Aushülfen seine Zuflucht zu nehmen², nicht anders annehmen, als dass ihr Vater ebenfalls als Junier starb. Dazu passen auch die sonstigen Zeugnisse. Sowohl auf dem Stein von Cagliari, den Metellus als Praetorier gesetzt hat, wie überall, 127 wo er als Consul genannt wird³, erscheint er nicht als Junier, sondern einfach als Q. Caecilius Metellus Creticus. Später dagegen, wie auf der eben erwähnten Inschrift seiner Tochter und auf den Münzen, die ihn als Statthalter von Syrien nennen⁴, heisst er Silanus, und so nennt ihn auch Josephus⁵, Tacitus aber Silanus oder Creticus Silanus⁶. Es kann nicht Zufall sein, dass derjenige Name, der später durchaus als der Hauptname auftritt, auf den zahlreichen älteren Denkmälern durchaus vermisst wird. Hienach scheint angenommen werden zu müssen, da zumal die alte Regel, dass der Adoptirte seinen Geschlechtsnamen ablegt und den des Adoptivvaters annimmt, in der augustischen Zeit noch besteht, dass die Adoption des Creticus erst im vorgerückten Lebensalter und nach seinem Consulat stattgefunden hat und die Inschriften aus diesem wie aus dem praetorischen Proconsulat den ursprünglichen Namen geben. Dazu stimmt auch, dass der Stein von Cagliari ihn [Q.] *Caecilius M. f.* nennt und damit die Adoption insofern ausschliesst, als der Vorname des Adoptivvaters und derjenige des Adoptivsohnes übereinstimmen⁷. — Dass

1) Henzen Monatsberichte der Berliner Akademie 1866, 247 [C. I. L. VI, 914 = Dessau 184]. Die Inschrift lautet: *Iunia Silani f. [spon]sa Neronis Caes.* Vgl. Tacitus ann. 2, 43.

2) Denkbar ist es, dass der Vater vor der Adoption seine Tochter emancipirt und sie also den alten Geschlechtsnamen behält; aber glaublich ist es nicht, da ja die Absicht des Adoptanten wesentlich darauf gerichtet ist sich Nachkommenschaft, also wo möglich auch Enkel zu schaffen.

3) C. I. L. I p. 548. 549 [2. Aufl. p. 164]. *Q. Caecilius Creticus Me . . .* (so wahrscheinlicher als *M. f.*) und *Q. Caecilius M.* heisst er auf den dort angeführten Steinschriften; *Q. Caecilius Metellus Creticus* in den dionischen Fasten; *Q. Caecilius* bei Cassiodor; *Q. Creticus* auf der Tessera C. I. L. I, 756; *Creticus* in den Fasten des Chronographen und den verwandten, ferner im Kalender von Amiternum bei dem 10. Aug. C. I. L. I, 399 [2. Aufl. p. 324] und in einer Grabschrift bei Marini Arv. p. 24 [C. I. L. VI, 20626].

4) Eckhel 3, 276; vgl. meinen Commentar zum mon. Ancy. p. 115 [2. Aufl. p. 166]. Er bekleidete dies Amt vom J. 764 bis zum J. 770.

5) ant. 18, 2, 4. 6) ann. 2, 4, 43.

7) Die Annahme Borghesis, dass der Adoptirte sich in förmlicher Nomenclatur noch als den Sohn seines leiblichen Vaters bezeichnen könne, halte ich für juristisch unzulässig.

dieser Q. Caecilius Metellus Creticus Consul 760 d. St. = 7 n. Chr. ein Enkel oder vielleicht schon ein Urenkel des Eroberers von Kreta Q. Caecilius C. f. Metellus¹ Consul 685 d. St. war, ist nicht zu bezweifeln; das oder die Mitglieder können wir nicht mit Sicherheit nachweisen². — Noch weniger wage ich eine Vermuthung über die Persönlichkeit des Junius Silanus, der zwischen den J. 7 und 11 n. Chr. den Q. Metellus adoptirt hat.

1) C. I. L. I n. 595 [C. I. L. III, 531 = Dessau 867].

2) Den im J. 698 verstorbenen Metellus (Cic. ad Att. 4, 7) hält Drumann 2, 56 [2. Aufl. 45] für einen Sohn des Consuls 685 und giebt ihm den Vornamen seines Vaters; beides ist blosse Vermuthung. Ein M. Metellus gab im J. 694 Fechterspiele (Cic. ad Att. 2, 1, 1); ob er hieher gehört, stehts ebenfalls dahin.